



EINWOHNERGEMEINDE
4556 BOLKEN SO

Baugesuch-Nr. [redacted]

(wird von der Bauverwaltung ausgefüllt)

SCHRIFTLICHE ZUSTIMMUNG

Schriftliche Zustimmung bei untergeordneten Bauten

Gemäss § 8 Abs. 2 Kantonale Bauverordnung ist die Publikation nicht erforderlich bei Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung, die keine erheblichen öffentlichen und nachbarlichen Interessen berühren. Ob eine Baute als untergeordnet gilt, wird durch die Bauverwaltung entschieden. In solchen Fällen ist das Bauvorhaben den betroffenen Nachbarn auf andere Weise zur Kenntnis zu bringen. Dies erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung der Bauverwaltung, welche unterbleiben kann, sofern die Gesuchstellenden die schriftliche Zustimmung der betroffenen Nachbarinnen und Nachbarn dem Baugesuch beilegen. Kann der Kreis der betroffenen Nachbarinnen und Nachbarn nicht eindeutig bestimmt werden, wird das Gesuch veröffentlicht.

Bauherrschaft

Name

Adresse

Telefon [redacted]

E-Mail

Verantwortliche Person (Bauleitung/Architekt)

Name

Adresse

Telefon

E-Mail

Bauvorhaben/Bauobjekt

Bezeichnung

Strasse/Haus-Nr.

GB-Nr.

Datum:

Unterschrift Gesuchsteller/in:

Zustimmung der Nachbarn:

Nach Einsicht in die Baugesuchsakten, erklärt der/die unterzeichnende Grundeigentümer/in der angrenzenden Parzelle, dass er/sie mit diesem Bauvorhaben einverstanden ist und dagegen keine Einwände hat:

Datum:	GB-Nr.:	Eigentümer/in:	Unterschrift: